

Bundesministerium für Bildung,
Wissenschaft und Forschung
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Die Universität für angewandte Kunst Wien nimmt zur schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. PA 12130/J zur Weiterleitung an das Parlament wie folgt Stellung:

1. Bitte entnehmen Sie die gewünschten Zahlen, die Universität für angewandte Kunst Wien betreffend, der nachfolgenden Tabelle:

2004	13.860,00 €
2005	27.135,00 €
2006	29.046,00 €
2007	33.649,00 €
2008	36.423,00 €
2009	39.380,00 €
2010	43.039,00 €
2011	60.816,00 €
2012	56.580,00 €
2013	57.865,00 €
2014	69.160,00 €
2015	76.712,00 €
2016	68.063,00 €
2017	82.186,00 €
2018	87.707,00 €
2019	84.065,00 €
2020	92.336,00 €
2021	100.714,00 €

2. An der Universität für angewandte Kunst Wien finden aktuell keine verpflichtenden Weiterbildungen/Module/Workshops, die barrierefreies Lehren vermitteln, für das Personal statt.

3. ---

4. Grundsätzlich sind weder die Studierenden verpflichtet, der Universität Behinderungen bekanntzugeben, noch ist die Universität berechtigt, solche sensiblen personenbezogenen Daten bei allen Studierenden zu erheben.

Zwar stellt Behinderung bezüglich der Studienbeitragspflicht einen Befreiungsgrund dar, der auch langfristig erfasst werden muss; da aber Studierende aus EU-Staaten erst nach Überschreitung der Mindeststudiendauer (zuzüglich Toleranzsemester) beitragspflichtig werden, besteht keine Veranlassung für diese Gruppe, entsprechende Anträge zu stellen.

Weiters haben Studierende aufgrund einer Behinderung das Recht, Anträge auf abweichende Prüfungsmethoden zu stellen, das wird allerdings nur in Anspruch genommen, wenn eine Behinderung in ursächlichem Zusammenhang mit einer Prüfungsmethode steht (z.B. bei Legasthenie Antrag auf mündliche statt schriftliche Prüfung). Auch hier sind weder valide Daten zu gewinnen, noch dürften diese aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage mit Blick auf die DSGVO langfristig gespeichert werden.

5. Das Recht auf abweichende Prüfungsmethode wird im ersten Schritt zwischen verantwortlicher Lehrveranstaltungsleitung und Studierenden verhandelt, erst im Konfliktfall wird der Studiendekan als formal zuständige Instanz involviert. Insofern verfügt die Angewandte nicht über zentrale Daten. Auf die aufgrund der künstlerischen Eignung geringen Anzahl von diesbezüglich bekannten Studierenden mit Behinderung wird verwiesen.

Eine namentliche Erfassung und dauerhafte Speicherung dieser Anträge ist aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage mit Blick auf die DSGVO jedoch unzulässig und erfolgt daher nicht.

6. ---

7. Da die Studienbeitragsbefreiung erst ab einem Grad der Behinderung von 50% in Anspruch genommen werden kann, verfügt die Angewandte nur über gemäß UniStEV gespeicherte Daten (auf Basis von positiv erledigten Anträgen auf Studienbeitragsbefreiung) über begünstigte Behinderte.

In den Studienjahren 2017/18 bis 2021/22 entfällt ein Abschluss auf eine Person, die mindestens einmal Studienbeitragserlass aufgrund mindestens 50%-iger Behinderung in Anspruch genommen hat.

8. Die Berechnung einer Drop-out-Rate ist sowohl aufgrund der genannten Einschränkung bei den erhebbaren Daten als auch aufgrund einer fehlenden Definition des 'Drop-out'-Begriffs (z.B. nach wievielen Semestern Studierende als Drop-out betrachtet werden sollen) nicht durchführbar.

Wien, 6.10.2022

Dr. Gerald Bast, Rektor



